



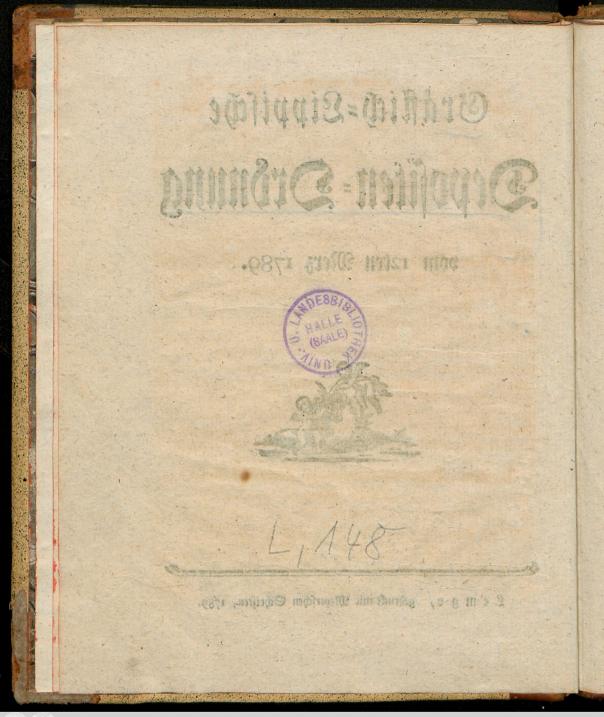
Graffich=Lippische

Depositen Drdnung

vom 12ten Merz 1789.



gem go, gebruckt mit Meyerschen Schriften, 1789.





Spon Gottes Gnaben, Wir Ludwig Henrich Abolph, Graf und Coller Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Amei. ben, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Seffischen goldnen Cowen-

auf Roften ver Sporcheife angelögle werben.

Oidens, Vormund und Regent 20. Da ber Landes Credit, Die Chre ber Gerichte, ihre Sichers ftellung vor Berantwortung und Schaben, und bie Sicherheit bes Cigenthums ber Unterthanen nicht wenig mit davon abhangen, daß bie gerichtlich beponirten Gelber in gang ficherer und ordentlicher Bermage rung gehalten, und getren und zweckmäßig verwaltet werden; es aber bisher in diefer Graffchaft beshalb noch an einer gefeglichen Borfchrift fehlte; fo haben Wir in Kraft obhabender Regierender Bormundichaft folgende Depositalverordnung, jedoch vorerft nur für Die Obergerichte und Memter zu erlaffen, fur heilfam erachtet.

I. Bon Depositalbehaltnissen, Depositoriis und mandifferice and genin Depositenbuch. in nouving mich ind in ver Regel sen jeden Postuckt, some auch von jedem

Wie Deposita gegen außere Gewalt und Bufall ju vermahren find.

Bur Hufbewahrung ber ins gerichtliche Depositum fommenben Sachen, fie mogen nun in baaren Gelbern, Urfunden oder in Dra.

Pratiosis bestehen, sollen ben jedem Obergericht und Amt, wo der gleichen noch nicht vorhanden sind, ein oder, wo es die Menge der Depositorum ersordert, mehrere ben Fenersgefahr leicht fortzubringende, mit zwen verschiedenen Schlössern und Schlüsseln verschene feste Depositions-Schränke, oder stark mit Eisen beschlagene Kasten auf Kosten der Sporteleasse angeschaft werden.

S. 2.

Diese Schränke oder Kasten sind auf dem Gericht an einen gegen Eindruch und Feuerögefahr, so viel möglich, gesicherten Ort zu stellen, keinesweges aber in der Privatwohnung der Beamten zu verwahren. Im Fall also die Amtöstuben dazu nicht sicher gezug eingerichtet sehn sollten, ist der Vormundschaftlichen Regierung davon, mit Vorschlag'eines andern mehr sichern Orts, fördersamst zu berichten, und damit Genehmigung der Wahl desselben, oder andere Verfügung zu befördern.

S. 3.

Dasjenige Gericht, das nach dieser Worschrift nicht für gehörige Sicherung der Depositalbehaltnisse sorget, haftet für den daraus entstehenden Schaden, und ist solchen den Interessenten zu ersehen schuldig.

S. 4.

Bur Abminiftration jeber Depositen . Caffe find zwen Depositaril gu beffellen.

Zur getreuen und sichern Verwaltung der Depositorum sind in der Regel ben jedem Obergericht, und auch ben jedem Amt, wenn dieses aus mehr als aus einer Person bestehet, zwey Depositarii, nemlich ein Eurator und ein Nechnungsführer, zu bestellen.

5. 5.

indea ships their coloring sing.

Beber von benben foll zu bem Depositalbehaltniß einen bes fonbern Schluffel haben, und Diefen bergeftalt in genauer Bermag. rung halten, daß feiner ohne ben andern jenes erofnen, noch etwas hinein, oder herausbringen fann.

5. 6.

Die es bamit a) bei ben Obergerichten und

Ben ben Obergerichten wechseln die Glieder des Collegiums in bem Umt eines Curators ber Depositencaffe jahrlich ab; hingegen bleibt ber bagu bestellte Gerichtssecretar beständiger Rendant.

S. 7.

b) ben den Memtern gu halten ift.

Ben ben Memtern, woben mehr ale ein Beamter angei ftellet ift, vertritt ber Juftigbeamte Die Stelle bes Curators; bingegen führet ber Umtfdreiber ober ber Umtebogt Die Depositen. rechnung. Ben benjenigen Hemtern aber, Die außer dem Droffen nur aus einem Beamten bestehen, bleibt Diefem zwar noch zur Beit bis auf andere Berordnung die Depositen · Casse mit ben Schlusfeln jum Depositenkaften allein anvertrauet; er ift aber besmegen jur Leistung einer von Vormundschaftlicher Regierung, nach ber Große des Umte, und nach ber Ungahl und Wichtigfeit ber barin mabricheinlich vorkommenden Depositorum, ju bestimmenden Caution anzuhalten.

summer to the sun sunday \$4.84 de spadial pall more Bon Einrichtung ber jur richtigen Rechnungsführung nothigen Depofital. caffenbucher.

Damit über alle Deposita richtige Rechnung geführet, und auch ber Betrag ber angenommenen und wieder ausgezahlten Gel-Der

der geschwind übersehen werden kann, muß ben jedem Gericht, woben es noch nicht eingeführetist, sogleichein gebundenes paginirtes Depositiencassenbuch angeschaft, und nach dem unter Nr. 1. beygefügten

Schema eingerichtet werben.

Dieses Buch ist beständig mit in dem Depositalbehältniß zu derwahren, und darin auf einer Seite alle Einnahme, und auf der gegenübersiehenden alle Ausgabe dergestalt einzutragen, daß alle Possen der Einnahme und Ausgabe von jedem Deposito an einem Ort zu sinden sind. Zu dem Ende ist darin jeder vorkommenden Sache oder Masse ihr besonders Folium anzuweisen, und sind dazu, nachdem die Masse mehr oder weniger beträchtlich ist, und wahrscheinlich werden wird, ein oder mehrere Blätter zu bestimmen. Pluch ist der Schluß des Buchs zur Erleichterung des Nachschlagens zu einem alphabetischen Register nach dem Nahmen der Massen oder Der Sachen einzurichten.

3. 9. Vom Belagsbuch.

Imgleichen sind alle zu den darin eingeschriebenen Posten der Einnahme und Lusgabe erforderliche Justissicatoria oder Be-läge ins Depositalbehaltniß einzuschließen, und mit dem Schluß jedes Rechnungs. Jahrs in eins oder mehrere Volumina unter gewissen Nummern, und mit der darauf zu bemerkenden Seitenzahl des Depositenbuchs, wozu sie gehören, dergestalt zusammen zu legen, daß bey der Rechnungsabnahme alles gleich daraus nachzgewiesen und die Conferirung derselben ohne Mühe geschehen kann.

11. Bom Berfahren ben Annahme ine Depositum.

Die Unnahme jedes Depofitums muß erft benm Gericht nachgefucht,

Die Depositarii durfen ohne Anweisung des vorgesetzten Gerichts nichts ins Depositum annehmen, sondern jeder, der etwas

dahin abzuliefern hat, muß zuförderst ben den Obergerichten schriftslich um Verordnung der Annahme nachsuchen, ben den Aemtern aber dieses Gesuch mundlich zum Protocoll andringen.

S. II.

und von diefem durch ein fchriftliches Decret verordnet werben.

Hierauf hat das Gericht, wenn es das Gesuch statthaft findet, die Annahme durch ein den Depositariis in glaubhafter Form zuzusertigendes Decret zu verordnen, das

1) den Namen des Deponenten,

otie Summe der anzunehmenden Gelder, und die Müng. forte, worin die Annahme geschehen soll, oder, wenn Urkunden und Prätiosa zu deponiren sind, ihre Anzahl und die Beschreibung ihrer Qualität,

3) bie Benennung der Masse und der Rubrik, wozu die Annahme geschehen, und unter welchen der Empfang im Depositenbuch eingetragen werden soll, enthalten muß. Ueberdas ist darin, wenn Pratiosa zu deponiren sind, den Depositariis deren Taxation durch geeidigte Taxatoren in dem Fall auszugeben, daß dergleichen Pratiosa nicht vom Deponenten versiegelt, mit Bemerkung ihres Werths, abgeliesert werden; sedoch muß die Versiegestung ihres Werths, abgeliesert werden; sedoch muß die Versiegestung in Gegenwart der Depositarien und des interessirten Theils, und vor derselben Nachsehen der deponirt werdenden Pratiosen gesichehen, es wäre dann, daß der interessirte Theil Zufriedenseit mit dehen, es wäre dann, daß der interessirte Theil Zufriedenseit mit der bloßen Versiegelung des Deponenten erklärte, oder ein freywilliges Depositum, woben kein Dritter interessiret ist, offeriret würde.

5. 12.

Sobald dieses Decret den Depositariis zukommt, haben sie bas ihnen offerirt werdende Depositum ohne Verzug anzunehmen,

men, und sich baben nach ber Borfchrift bes Decrets genau ju achten.

Weil es jedoch den Depositariis zu beschwerlich fallen würbe, an jedem Tage zur Annahme oder zur Auszahlung bereit zu seyn: so wird für die Obergerichte, woben die häusigsten Deposita vorkommen, der Frentag jeder Woche zum Deposital Tage bestimmt, und sind demnach ben selbigen in der Negel, außerordentliche Fälle ausgenommen, die Depositarii nicht schuldig, an einem andern Tage etwas ins Depositum anzunehmen, oder daraus verabfolgen zu lassen.

S. 13.

In welcher Dungforte die Gelber anzunehmen, wie fern fie ju gablen find, und bas Gold gu magen.

Baare Gelder durfen sie in keinen andern, als in Cassenmäßigen Münzsorten annehmen; es sen dann, daß sie ein freywilliges Depositum sind, woben kein Oritter interessivet ist, und das der Deponent auch nicht ausgeliehen haben will, als in welchem Fall die Unnahme auch anderer Münzsorten geschehen kann; Sodann mussen sie sich solche in der Regel zuzählen, auch sich die Goldmunze, um von ihrer Bollwichtigkeit überzeugt zu senn, zuwägen lassen.

Will aber der Deponent beydes dem Rechnungssührer überlassen; so ist ihm zwar das unverwehrt; er ist aber alsdann jeden Desect, den der Rendant beym Nachzählen und beym Nachwägen sindet, und auf seine Pflicht angiebt, zu ergänzen schuldig. Hiezu ist er auch alsdann verbunden, wenn er anstatt die Gelder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten gedührend ins Depositum zu zahlen, solche auf der Post oder durch einen Boten überschieft.

5. 14.

Mach deffen Empfang bie Depositarii das Depositum am nachsten Deposital . Tage anzunehmen haben.

Nur in folgenden Fallen bedarf es bes Zugahlens und bes einzelnen Wagens des Goldes nicht, und kann das Depositum blos nach dem Gewicht übernommen werden, wenn

1) Die Gelber in verfiegelten und unverlegten Caffen : Tuten

Deponirt werden; wenn

2) ein fremwilliges Depositum, woben tein Dritter interef-

firet ift, offeriret wird; wenn

3) bende Theile, oder samtliche Interessenten ben ber Deposition erklaren, daß das Depositum nicht ausgeliehen werden folle, und auf die Nachzählung der Gelder und das Wägen des Goldes renunciiren.

Der Deponent muß aber in den letten benden Fällen den Depositariis die Gelder und die Münzsorten im Ganzen vorzeigen, sie in ihrer Gegenwart in Beuteln oder Tuten versiegeln, und die Summe und die Münzsorte darauf schreiben.

S. 15.

Wann bie Depofita ju fepariren oder in eine Generalcaffe gu werfen find.

Die ins Depositum kommenden Urkunden, Pretiosa, Effecten, seltene Münzen, Medaillen, und solche Gelder, die nicht ausgeliehen werden können, noch sollen, missen dergestalt von einander separiret, und für jede Masse besonders aufbewahret werden, daß nie darüber Irrung entstehen kann, zu welcher Masse jedes gehöret. Zu dem Zweck nuß der Rechungsführer dergleichen Sachen und Gelder, vor Einlegung in das Depositalbehältnis, in Bezsen des Eurators, von jedem Deposito in besondere Beutel packen, diese mit dem Gerichtssiegel versiegeln, und auf dem daran zu bindenden Zettel die Sachen, oder die Summe, die Münzsorte und die Benennung der Masse bemerken: hingegen ist es nicht wichtig,

nothig, in eurrenten cassenmäßigen Münzsorten eingehende ausleihbare Depositiongelder von jedem Deposito besonders zu verwahren, sondern diese können, wenn nur vorher die Depositarien von der Richtigkeit der Summe und von der Vollwichtigkeit des Goldes versichert sind, in ein General Depositum zusammen geworfen werden; weit dies den Depositarien die mit dem Ausleihen solcher Gelder verknüpfte Mühe erleichtert, die sonst beym Ausleihen solcher Gelder verknüpfte Mühe erleichtert, die sonst beym Ausleihen fast und vermeidliche Unordnung einzelner Depositorum hindert, und übrigens sehon das Depositenbuch nachweiset, welchen Antheil jedes Depositum an der Generalcasse hat, und aus welchen Münzsorten er bestehet.

Bon Einrichtung bes bem Deponenten ju ertheilenden, Depositionsicheins

Zugleich ist dem Deponenten jedesmal ein Depositionsschein, der den Namen des Deponenten, die deponirte Summe oder Sache, die Münzsorte, die Zeit der Deposition, und in welcher Sache oder zu welcher. Masse sie geschehen ist, enthalten muß, zu ertheilen, und solcher von beyden Depositariis zu unterschreiben. Sind jedoch die Gelder nicht zu oder nachgezählt, sondern nach Maaßgabe des §. 14. blos versiegelt angenommen; so ist dieses, und daß in den abgelieserten versiegelten Beuteln oder Tuten nach der Angabe des Depositenten die und die Summe besindlich seyn solle, in der Quitung aussehrücklich zu bemerken.

und beffen Burfung.

Mur ein solcher von benden Depositariis, nach von ihnen gemeinschaftlich geschehener Annahme des Depositums, ausgestellter Depositionsschein hat die Würkung, daß nunmehr das Gericht selbst für das ben ihm niedergelegte Depositum haftet. Wer hingegen die zu deponirenden Gelder oder Sachen nur einem von benden Depositariis, oder gar einer andern Gerichtsperson abliefert, und sich dar-

barüber blod von jenem oder von biefer quitiren laßt, ber muß sich allein an folche halten.

Bie es mit der Annahme, wenn ein Depesitarius krank oder abwesend ift,

Wird indessen zur Zeit, wenn einer von den Depositarien krank oder adwesend ist, etwas zum Depositum geliesert: so kann zwar der Anwesende solches annehmen, und dem Deponenten dars über einen Interimsschein ausstellen. Die Ansfertigung des eigentslichen Depositionsscheins ist aber dis zur Wederkunft oder Genessung des andern auszusesen, und denn erst das Depositum von berden gemeinschaftlich in den Deposital - Schrank oder Kasten zu legen. Damit jedoch dies nicht zu lange ausgesest bleibe; so soll wenigstens ben den Obergerichten jeder Depositarins auf den Kall einer etwas langen Krankheit oder Abwesenheit, an seine Stelle eine autere Gerichtsperson substitutiren, und dieser in solchem Fall seines Schlüssel anvertrauen, darf deswegen auch, bevor letzeres geschehen ist, niemals auf längere Zeit als auf acht Tage verreisen.

Sebes Depositum ift gleich ben der Unnahme ins Depositalcaffenbuch eine jutragen.

Ferner muß jedes Depositum gleich ben der Annahme in das §. 8. beschriebene Depositalcassenbuch auf die Seite der Einnahme in Form eines Protocolls eingetragen, darin der Tag der Deposition, das Datum des die Annahme verordnenden Decrets, der Name des Depositum abgeliefert ist, das depositre Obiect und des worin das Depositum abgeliefert ist, das depositre Obiect und des sinds Summe und die Münzsorte, ob das Gelddepositum besonders verwahret wird, oder in die Generalcasse geworfen ist; und was etwa sonst den Deposition erhebliches vorsällt, bemerke, was etwa sonst den Deposition erhebliches vorsällt, bemerke,

und dieses Protocoll bon benden Depositariis unterschrieben werden.

Much muß das Gericht über alle Cinnahme der Depositencasse ein Controlls buch halten,

Damit aber auch das Gericht darüber Gewisheit erhalte, daß nicht nur alle Deposita in das Cassenbuch richtig in Emnahme gebracht, sondern auch jede erkannte Deposition würklich von dem dazu schuldigen Theil vollzogen worden; so soll überdas ben jedem Obergericht ein besonderes Controllbuch, nach dem unter Nr. 2. bengesügten Schema gehalten werden. Dieses, worin jeder bessondern Sache oder Masse ein oder mehrere Blätter zu bestimmen sind, muß paginiret, mit einem Register in alphabethischer Ordnung, nach dem Namen der Massen oder den Rubriken der Sachen versehen werden, und während der Sessionen beständig auf der Gerichtsstude bereit liegen.

S. 21. und barin alle verordneten Depositionen notiren.

In dieses Buch muß jedesmal der Verfasser des Oecrets oder Der Sentenz, worin eine gerichtliche Deposition verordnet wird, sie betreffe nun baare Gelder, Dokumente, Pratiosa oder andere Depositionskähige Effecten, diese Verordnung unter der darin berreits vorhandenen Rubrik, oder, wenn in der Sache noch kein Depositum da ist, unter einer neuen angemessenen Rubrik, in die gehörige Colonne von Einnahme, mit Auswerfung der Summe, wenn das Depositum in Geld besteht, und mit Bemerkung des Datums der Verordnung, eigenhändig eintragen; auch damit es nicht vergessen wird, daß diese Emtragung geschehen sep, auf der Seite des Original Decrets oder Urtheils bemerken.

9. 22

So bald ein Depositions : Erkennenis befolgt ist, muß der Rendant es dem Gericht anzeigen,

So bald nun das Depositions Erkenntniß befolgt ist, muß es der Rendant in einem Promemoria dem Gericht anzeigen, und dies darauf der in der Sache bestellte Referent im Controllbuch unter der Colonne: Ist eingekommen, bemerken.

g. 23.
auch bieses alsdann thun, wann die verordnete Deposition ganz ober zum Theil unterbleibt.

Ist aber die Deposition ganz oder zum Theil unterblieben; so muß der Rendant solches, sodald entweder die im Decret etwa zur Deposition angesetzte Frist abgelaufen ist, oder, wenn keine Frist angesetzt ist, 14 Tage von Zeit der Instinuation des Decrets versstrichen sind, auf eben die Art dem Gericht anzeigen, und darauf der Reserent das zum Theil Eingekommene im Controllbuch bemersten, übrigens aber durch ordnungsmäßigen. Bortrag darüber Erstenntniß besorden, od der zur Deposition Angewiesene zur würklischen und völsigen Besolgung, oder zur Nachzahlung der sehlenden Summe noch anzuhalten sen, oder ob solches ganz oder zum Theil, oder noch zur Zeit wegfalle; auch im letzten Fall dies im Controllbuch unter dem Inhalt des die Deposition verordnenden Decrets mit: fällt weg, oder: fällt noch zur Zeit weg, notiren.

III. Vom Verfahren ben Auszahlung oder Zurückgabe aus dem Deposito.

8

Sede Ausgahlung aus dem Deposito muß ben dem Gericht nachgefuche,

Die Depositarii durfen ohne Anweisung ves vorgesetzten Gerichts so wenig aus dem Deposito etwas verabfolgen lassen, als in



in das Depositum annehmen. Wem asso daraus etwas zukommt, der muß benm Gericht um Verordnung der Auszahlung oder der Extradition auf eben die Act nachsuchen, wie ben der Annahme im §. 10. vorgeschrieben ist.

von diesem schriftlich verordnet,

Findet das Gericht, daß dem Gesuch zu beferiren sen, so ertheilet es darauf ein den Depositariis in glaubhafter Form zuzufertigendes Zahlungs oder Extraditions. Decret, das die Benennung der Masse, worans die Berabsoloung geschehen soll, und genaue Bestimmung des Empfängers der herauszuzahlenden Summe oder der zu extradirenden Sache, auch der Münzsorte, wenn es
darauf ankommt, und besjenigen, was etwa dom Empfänger dagegen zuseisten ist, enthalten muß.

4. 26. und barauf ohne Bergug, wenn auch gleich ein Depositarius fran ber ab wifend ift, geleistet werden.

Sobald die Depositarii dieses Decret erhalten, und sich der Empfänger melder, mussen sie nach Vorschrift des Decrets ungessämmt mit der Auszahlung oder der Herausgabe versahren. Diese kann ben den Obergerichten selbst keine Krankheit oder Abwesenheit eines der Depositarien, wegen der in solchen Fällen im S. 18. verordneten Substitution, lange vorzögern. Ist aber ben den Vientern, woden keine solche Substitution geschehen kann, ein Depositarius zur Zeit, da aus dem Deposito etwas ausgezahlt oder extradiret werden muß, auf lange Zeit krank oder abwesend; so muß von den Aemtern darüber an die Normundschaftliche Regierung bezrichtet, und von dieser, wie es in solchen Fällen zu halten sen, verordnet werden. Kein Beamter, dem eine Depositencasse anderstrauet ist, darf deswegen auch auf länger als acht Tage verreisen, ohne dies zuvor mit seinem Gutachten, wie es deshalb in seiner 216.

Albwefenheit zu halten fen, hohern Orts angezeigt, und baruber Berfügung befordert zu haben.

Die Depostrarii muffen ben Infand, ben fie bey ber verordneten Auszahlung finden, bem Gericht anzeigen ;

Finden indessen die Depositarii ben der verordneten Herausgabe einen erheblichen Anstand, weil z. E. so viel, als ausgezahltwerden soll, nicht im Deposito vorhanden, oder auf das ganze Depositum oder auf die auszuzahlende Summe ein Arrest erkannt ist; so muß der Rendant sosort den Anstand mittelst eines Promemoria dem Gericht zur weitern Verfügung anzeigen.

fonst aber Borsicht gebrauchen, daß die Unszahlung an ben wahren Empfanger geschehe.

Stehet aber ber verordneten Auszahlung keine Bedenklichkeit entgegen, so haben sie vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die Zurückgabe an den im Decret bestimmten wahren Empfänger geschehe, und, wenn ihnen also vieser nicht von Person bekannt ist, sich zuvor Gewischeit zu verschaffen, daß der sich dafür Ausgesbende der rechte sen, und diesen zu dem Ende zur Legitimation seiner Person durch Beydringung eines gerichtlichen Zeugnisses anzuweisen.

S. 29.

Un einen Mandatarium des Empfängers dürfen sie in keis nem Fall etwas auszahlen oder herausgeben, wenn das Decret nicht schon auf ihn gerichtet ist, oder er nicht eine gerichtliche Spestialvollmacht zum Empfang, und, wenn der Mandans der Depositionsschein beybringt und extradiret. Finden sie aber auch hieben noch etwas zu erinnern, oder wird nur eine

eine außergerichtliche Wollmacht produciret; so muffen sie ben Manibatarium damit and Gericht zur Ausbringung eines auf ihn geriche teten Zahlungs Becrets verweisen.

G. 30. Die Mungforte bes Depositi muß nothigenfalls umgefehet;

Bestehet das Depositum aus einer andern Münzsorte, als worin Auszahlung verordnet ist, und' der Empfänger will sich nicht zur Annahme der vorhandenen geringen Minzsorte verstehen; so ist die ersorderliche gegen das zur Zeit der Auszahlung gewöhnliche Agio umzusehen, und dieses mit in Ausgabe, oder, wenn es der Casse zu gut kommt, mit in Einnahme zu bringen.

5. 31. bas Gelb dem Empfänger auf Berlangen jugezählet;

Die aus dem Deposito zu zahlenden Gelder sind dem Empfänger, wenn dieser es verlangt, zuzuzählen, auch, wenn sie in Golde bestehen, zuzuwägen; jedoch ist bendes in den im §. 14. bes merkten Fällen nicht nothig.

von diesem über den Empfang quitres

Der Erheber ist dagegen zur Ausstellung einer legalen vollsständigen Quitung, wenn dieser zugleich der Deponent ist, und bas ganze Depositum wieder erhält, zur Zurückgabe des Depositionöscheins anzuhalten. Ift er im Schreiben unerkahren, muß er die Quitung mit dren Arenzen oder seinem Namenszuge unterschreiben, und, daß dies von ihm geschehen sep, darunter gerichtlich attestivet werden.

barauf bie Musgabe gleich ins Depositenbuch eingetragen;

Jede vollzogene Auszahlung oder Extradition ist sofort in bas Depositenbuch gehörigen Orts auf die Seite der Ausgabe in Form

Form eines Protocolls einzutragen; darin der Tag der Auszahlung, das Datum des die Herausgabe verordnenden Decrets, der Name des eigentlichen Empfängers oder dessen Mandatarii, mit Anziehung der Quitung und der Specialvollmacht, das herauszugebende Object, das Quantum und die Münzsorte der ausgezahlten Gelder, und was sonst etwa ben der Handlung vorgefallen ist, zu bemerken, und dieses Protocoll von benden Depositariis zu unterschreiben; das Decret zur Auszahlung oder Herausgabe, die Quitung des Empfängers, die etwa dazu gehörende Specialvollmacht, und der zurückgegebene Depositionsschein sind aber als Beläge der Rechnung ins Belagbuch gehörigen Orts zu inserien.

S. 34. und bas ausgezahlte Quantum auf bem Beutelzettel bemerft;

Daben muß auch ber Rendant, dafern ein Depositum nur zum Theil herausgegeben und solches in einem besondern Beutel verwahret wird, das Quantum der davon ausgezahlten Gelder auf dem Beutelzettel bemerken.

S. 35.

Wann hingegen, nach Verlauf von vier Wochen von Zeit der Insinuation des Herauszahlungs Decrets, sich der Empfänger nicht zur Erhebung meldet; so hat der Rendant solches vermittelst eines Promemoria dem Gericht zur weitern Verfügung anzuzeigen.

S. 36. Was, wenn auf ein Depositum Arrest gelegt worden, von dem Gericht und den Depositariis ju beobachten ift.

Damit auch in keinem Fall Auszahlung eines Depositi, tworauf ein gerichtlicher Arrest gelegt worden, erfolgen könne; so stien nicht nur jedesmal das erkannte Arrest. Mandat den Depositariis in glaubhafter Form zuzusertigen, und ihnen darin, vor Nelavation des

des Arrests von dem beschlagenen Deposito nichts zu verabsolgen, ben Vermendung eigener doppelten Zahlung aufzugeben; sondern es mussen auch die Depositarii gleich nach erfolgter Instinuation die geschehene Arrestanlegung in dem Depositenbuch gehörigen Orts auf eine in die Augen fallende Art bemerken, das Arrest Mandat selbst dem Belagduch bepfügen, nicht weniger ben jedem ihnen zukommenden Zahlungsbeschl nachsehen, ob der Auszahlung kein Beschlag im Wege stehe, und, wenn dies, den sich meldenden Empfänger zuvor ans Gericht zur Bewürkung eines Aushebungs-Decrets verweisen.

Dafern sie auch ben Eintragung bes Arrestbefehls sinden, daß das beschlagene Depositum entweder gar nicht mehr, oder nicht mehr in dem arrestirten Quanto vorhanden, oder daß schon von einem andern darauf ein Arrest ausgebracht ist; so muß solches ebenfalls vom Rendanten so fort dem Gericht zur weitern Versügung angezeiget werden.

VI. Von Depositionsgebühren.

Die Depositionegebuhren find von den baaren Geldern, nach Bestimmung der Sporteinordnung.

In Ansehung der Depositionsgebühren von den in die gerichtlichen Deposita kommenden Geldern verbleibt es ben der Sportelnordnung, wornach ben den Obergerichten 1 rthl. 12 gr., ben den Alemtern aber 1 rthl. von Hundert mit Einschluß des Depositionsscheins genommen werden, die ben denjenigen Gerichten, wod ben eine Sportelncasse eingeführet ist, dieser zu berechnen sind.

gleich bey der Unnahme abzugieben.

Diese Depositionsgebühren sind ein und für allemal gleich ben Annahme der Gelder ins Depositum abzuziehen, im Depositens buch buch von der Ginnahme abzusegen und an die Sportelncaffe abzu. geben.

\$. 39. Bas für Dofumente und Dratiofa angufegen ift.

Für Dokumente und Pratiofa wird, nach Berhaltniß ihrer Wichtigkeit und ihres Werths, wenn folcher bon 200 rthl. und darunter, 1 rthl. von 200 bis 400 rthl. 2 rthl. von 400 bis 800 rthl. 3 rthl. wenn aber Die Dofumente ober Pratiofa bon mehrerer Bichtigkeit und größerm Werth find, es fen fo hoch es wolle, nicht mehr als 4 rihl. an Depositalgebuhren ben ber Obergerichten, bep ben Hemtern hingegen die Salfte Davon angesebt.

S. 40. Duvillengelber find von Depositionegebuhren frep.

Singegen werben, nach Borfchrift bes f. 41. ber Bormunbschaftsordnung von Pupillendepositis, Die jedoch von ben anbern nicht weiter abzufondern find , überall feine Depositionegebusren genommen.

V. Bom Ausleihen der Depositen. Gelber.

S. 41. Die Depositengelber find in der Regel von Umtswegen auszuleihen,

Damit Die Gelddeposita nicht jum Schaden ber Intereffen. ten und bes Dublifums muffig liegen bleiben; fo follen alle aus currenten caffenmaßigen Mungforten bestehende Gelber , jo bald fie Deponirt find, wenn bie Intereffenten fich micht gleich ben ber Deposition gegen Die Ausleihung erflaren, in Der Regel ex officio ausgelichen werden, es fen bann, baf bas Depositum nur eine Summe unter 10 rthl. ausmacht, ober beffen Buruckahlung in einigen Monaten mit Bewißheit vorauszusehen ift, in welchen Fallen, wegen Befdwerlichkeit ber Binsberechnung, Die Ausleihung bem Ermeffen bes Gerichts überlaffen bleibt.

S. 42. und awar an Leihecassen auf 3 Procent Zinfen;

Weil sich indes nicht leicht Gelegenheit findet, die Depositengelder ben offentlichen Cassen, oder ben Privatpersonen in jeder Summe, ganz sicher und auf kurze Zeit dergestalt unterzühringen, daß sie jedesmal zur Zeit, da ihre Rückzahlung erfolgen muß, gleich wieder bereit sind, so sollen sie in der Regel an die im vorigen Jahr unter Garantie der Grässich Vormundschaftlichen Kammer errichtete Leihcasse, oder an in hiesiger Grasschaft sonst jest oder künstig vorhandene Lombards gegen dren Procent jährlicher Zinsen unter der Bedingung gegeben werden, daß sie auf eine Losung von 14 Tagen oder höchstens vier Wochen, ganz oder zum Theil von jeder Deposis tencasse wieder eingezogen werden können.

S 43. nu risorent toosnad

Bey diesen Darlehnen, die aus den in die General-Depositencasse zusammen geworfenen Geldern entstehen, werden die darüber zu bewürkenden Obligationen nicht auf die Namen der einzelnen Massen, die dazu bentragen, sondern nur auf die Depositencasse jedes Gerichts gestellet, und in das Depositalbehältnis an die Stelle der ausgeliehenen Gelder gelegt. Nur muß jeder einzelnen Masse ihr Antheil daran im Depositenbuch als Ausgabe ante lineas zugeschrieben, auch jeder ihre Nate an Zinsen als Einnahme richtig berechnet werden.

wenn sich nicht die Interessenten uber andere Gelegenheiten jur Unterbringung auf hohere Binfen vereinigen,

Wenn aber die Interessenten eines Depositi die Gelsber nicht ben jener Leihcasse noch ben andern Lombards, sondern ben andern des seines Leihcasse noch ben Privatpersonen auf höhere Zinsen ausgeliehen haben wollen; so mussen sie sich gleich nach erfolgter Deposition über andere Gelegenheiten zu ihrer sichern Unterbringung

vereinigen und dieses bem Gericht zeitig anzeigen, bas dann die Ausleihung auf ihre Gefahr zu verfügen hat.

5. 45.

oder nicht die lange Dauer des Depositi die Ausleihung auch an andere offentliche Caffen und an Privatpersonen thunlich macht.

Dafern auch solche Gelber ins Depositum kommen, die allem Ansehen nach mehrere Jahre darin bleiben, als zum Beyspiel, Concursgelber in langwierigen Concurssachen, oder Pupillen und Wibwesenden gehörende Gelber, die darin wohl gar bis zur Grossjährigkeit oder Zurückkunst der Pupillen oder des Abwesenden verwahret werden; so sind dieselben auf viertel soder halbjährige Cosung ben den Leih oder andernöffentlichen Cassen gegen zie Procent Zinsen zu belegen; an Privatpersonen aber nur gegen vier Procent auszuleihen.

§. 46.

Was in diesem Fall daben ju beachten ift; insbesondere ben Darlehnen an Privatpersonen.

In solchen Fällen soll jedoch die zinsbare Unterbringung allemal vorzüglich ben sichern öffentlichen Cassen geschehen, und wenn sich ben diesen dazu keine Gelegenheit sindet, oder das Darslehn dazu zu klein ist, ben Privatpersonen nicht anders als mit Genehmigung der Interessenten, Creditoren, Vormünder oder Curatoren, und nur auf ganz sichere zu ingrossirende Hypotheken, deren Werth das Darlehn um die Hälfte übersteiget.

§. 47.

Bey allen diesen Darlehnen auf höhere Zinsen als dren Procent ist erforderlich, daß die Obligation auf die Namen der einzelnen Massen, die dazu beytragen, ausgestellet werden.

E :

5. 48.

6. 48.

Sonst sind baben in Ansehung ihrer Eintragung ins Hypothekenbuch und ber davon zu berechnenden Zinsen, die Borschriften des §. 43. zu beachten.

Die find aber an Mitglieder bes Gerichts oder andere nahe Unverwandte Depositengeider ju leifen.

Es soll aber so wenig den Gerichtspersonen als den Depositaries aus der Depositencasse des Gerichts, woben sie angesetzt sind, Geld zu borgen, unter keinerlen Borwand, weder unmittelbar noch durch die dritte Hand erlaubt senn, sondern das als ein Angreisen der Casse angesehen und bestraft werden. Auch sind ihre naben Blutsperwandte und verschwägerte von diesen Anlehnen auss geschlossen.

Die Depositarii burfen sich überhaupt keiner Ausleihung anmagen, noch dafür Geschenke nehmen.

Eben so wenig dursen die Depositarii, ohne vorherigen Vortrag und Genehmigung des Gerichts, Depositengelder ausleisten, noch von demjenigen, der aus dem Deposito Gelder leihbar erhält, ein Douceur oder Geschenk nehmen; alles ben Strafe der Cassation und Restitution des Dupli.

Bon wiedereingehenden Activis wird feine neue Depositionegebuhr genommen, von ben bavon eingehenden Zinsen aber ein Procent abgezogen.

Gehet ein ausgeliehenes Depositum wieder ein, wird es im Depositenbuch auch wieder zur Einnahme gebracht, ohne daß davon noch einmal Depositionsgebühren abgeseßet werden sollen. Nun wird, wegen der mit der Ausseihung der Depositengelder verknüpften Mühe und Gefahr, von den eingehenden Zussen ein Procent abgezogen, das der Sportelcasse des Gerichts, woben

sie eingeführet worben, zu berechnen, und bagegen aus bieser bem Rechnungeführer, bessen Geschäfte sich burch bas Ausleihen ber Depositengelber vermehren, dafür eine billige Belohnung zu bewilligen ift.

VI. Von Abnahme der Depositen · Rechnung, von Visitation der Depositencassen, und den Deposital= tabellen.

Das mit Ende jedes Rechnungs . Jahrs in sammtlichen Maffen abzuschließende Depositenbuch bienet an statt der Rechnung.

Da das vorschriftmäßig geführte Depositencassenbuch schon die vollständige Nechnung über alle Einnahme und Ausgabe entshält: so bedarf es der Anfertigung einer besondern Depositenrechtung nicht, sondern der Rechnungsstührer muß nur mit dem Schluß jedes Nechnungsjahrs, das ben den Obergerichten vom ersten Ianner bis zum letzten Oecember, ben den Aemtern aber vom ersten Mai bis zum letzten April laufen soll, alle einzelnen Massen im Despositenbuch abschließen, und durch Balancirung der Einnahme und Ausgabe den Bestand jeder Masse sestlesen, so wie auch das dazu gehörige Belagbuch nach Vorschrift des §. 9. in Ordnung bringen,

S. 53. Bann und wie folche Rechnung ben den Obergerichten abzunehmen ift.

Die solchergestalt abgeschlossen Rechnung ist sodann in eisnem sodersamst anzusehenden Termin, ben den Obergerichten im Gegenwart des ganzen Collegiums den Depositariis dergestalt abzunehmen, daß die specielle Rechnung jeder Masse in Calculo redidiret, jeder Post der Einnahme und Ausgabe mit den Controll und Belagbüchern genau verglichen, jeder richtig gefundene Belag angestrichen, und jedes daben vorkommende Monitum so viel moganischen

lich gleich , nothigenfalls mit Abhibirung der Acten, erdrtert und er-ledigt wird.

9. 54.

Von der ben der Rechnungsabnahme erforderlichen Cassenvisitation.

Nach auf die Art abgenommener Nechnung ist in eben dem Termin der Cassenbestand, der darnach von jedem Deposito baar oder in Activis vorhanden senn muß. nebst den im General-Deposito besindlichen Urkunden und Pratiosis, vorzuzeigen und nachzusehen, jede sich daben sindende Unordnung und Unrichtigkeit abzustellen; und sodann dem hiedurch von der Richtigkeit der Casse überzeugten Nachfolger in der Aussicht über den Depositenkasten der Schlüsseldagu von dem Vorgänger zu überliefern.

Sowohl über jene Nechnungsabnahme, als über diese Caffenvisitation wird ein umständliches Protocoll abgehalten, und davon dem Nechnungsführer Abschrift in glaubhafter Form anstatt einer Decharge ertheilt.

6. 56.

In welchen Fällen mit bepben außer ber Zeit zu versahren ist. Eben so ist ben den Obergerichten mit Abnahme der Rechenung und mit Bistation der Casse zu versahren, wenn außer der Zeit eine Veränderung mit den Depositis durch Todesfall, Versetung und Abgang vorgehet; und, wenn daben alles richtig befunden wird, dem Abgehenden oder dessen darüber auf Verlangen eine ordentliche Decharge zu ertheilen.

Bey ben Memtern wird bie Rechnungsabnahme und Caffenvifitation bey Abhaltung bes Sobgerichts vollzogen.

Ben den Alemtern wird hingegen die jährliche Rechnungsabs nahme und Untersuchung des Cassenzustandes von dem zur Abhaltung des Amts. Gohgerichts jedesmal ernannten Commissario ben dieser Gelegenheit vollzogen, und von demselben darüber an die Vormundsschaftliche Regierung berichtet. Tritt aber daben einer von den im

bare

vorstehenden & erwehnten Fallen ein, der die Vollziehung außer der Zeit des Bohgerichts nothwendig macht; so ift dazu ein besonderer Commustarius zu bestellen.

6. 58.

Auf welche Art den Interessenten Rechnung abzulegen ist. Außer der dem Gericht schuldigen Rechnungsablage sind auch die Depositarii verdunden, jedem, der den deinem Deposito interessertist, auf Berlangen einen Rechnungsextract aus dem Despositenbuch gegen die Gebühr zu ertheilen, und ihm die dazu gehörenden Beläge zur Emsicht vorzulegen, welchemnächst dann der Interessent, wenn er daben etwas zu erinnern sindet, solches dem Gesricht anzeigen, und deshalb um Auskunft oder Abstellung nachsuchen kann.

Wie lange die Rechnung in dem nemlichen Depositenbuch fortgeführet, und wie fie in ein neues überragen wird.

To bald übrigens mit Ende jedes Rechnungs. Jahrs die Rechnung im Depositenbuch nach Borschrift des g. 52. abgeschlossen ist, wird die Rechnung des folgenden Jahrs in dem nemlichen Buch so lange forigeführet, als darm Naum genug für jede Masse übrig bleibt. Wenn es aber daran zu sehlen anfängt, muß mit dem Anfang eines neuen Rechnungsjahrs ein neues Depositenbuch angesschaft, und darin der Bestand einer jeden speciellen Masse in Cinznahme gehörig übertragen werden; auch eine gleiche Uebertragung in Ansehung der in gerichtlicher Verwahrung besindlichen Dokumente und Prätiosorum geschehen.

Bon ertraordinairen Caffenvifitationen.

Außer der ben der jährlichen Rechnungsabnahme zu vollziehens den Cassenvisitation muß auch das Gericht oder dessen Worgesester von Zeit zu Zeit dergleichen Visitationen unvermucht vornehmen; die besonders Vormundschaftliche Regierung in Ansehung der Amtlichen Depositencasse, so oft sie es für nothig halt, veranlassen kann und wird.

migest, supplied and

S. 61. Bon den Deposital : Tabellen.

Damit Bir endlich verfichert fenn, baß bas Depositalmefen in borfchriftmäßiger Ordnung erhalten werde, follen famtliche Obergerichte und Hemter nach dem Schluß jedes Rechnungsjahrs, und zwar gleich nach abgenommener Rechnung eine Tabelle über Die baaren Gelber und Activa des Depositums nach bem unter Dr. 3. bengefügten Schema, verfertigen laffen, und die Obergerichte folche Und überreichen, Die Memter aber fie ber Bormundschaftlichen Regierung einsenben, Die dann die Tabellen zu untersuchen, mit benen ber vorigen Jahre zu vergleichen, und die fich etwa daben ergebenben Erinnerungen burch Berichtserforderung und weitere Berfügung Sportelfren ju erortern und abzustellen hat. Sind gleich ben einem Gericht feine Deposita vorhanden; fo ift doch folches auffatt ber Sabelle einzuberichten.

VII. Bon Berichtigung der altern Depositorum und von Bestrafung derer, Die sich an Depositalgeldern vergreifen.

Huch bie altern Deposita muffen in die Depositencaffen gebracht und ins Depositenbuch eingetragen werben.

Alle vor Erlaffung diefer Berordnung bereits vorhandene Deposita muffen ebenfalls ba, wo es bisher noch nicht geschehen ift, in die Depositencasse gelegt, und vorschriftmäßig in das Depositen. buch eingetragen werben.

Bu dem Ende ift ben jedem Gericht eine genaue Unterfuchung bes gangen bieferigen Depositalmefens erforderlich.

11m nun überzeugt zu fenn, daß baben feines übergangen werde, erfordert es die Pflicht derjenigen Obergerichte, ben welchen Das Depositalwesen bisher noch nicht in gehöriger Ordnung gehalten ift, foldbes forberfamft zu untersuchen, und burch genaues Machfeben ber porhandenen Acten und Rachrichten, auch nothigenfalls durch privat oder offentliche Borladung ber Intereffenten, und Erkennung auf Production der in den Sanden habenden Depositionescheine, in Rich. tigfeit ju bringen, und bemnachft, wie es geschehen, ber Bormund. Sin: fchaftlichen Regierung zu berichten.

Singegen foll ben den Aemtern diese Untersuchung durch von ber Regierung zu ernennende besondere Commissarios vollzogen werden.

S. 64. Bie mit allen Depositis, die durch die Schuld der Interessenten liegen bleiben, in verfahren ift.

Findet sich ber solcher Untersuchung, daß Deposita aus der Ursache viele Jahre liegen geblieben sino, weil die Vartheven oder Interssechen die Hauptsache unbetrieben gelassen haben; so sind von Gerichtswegen denseiben, wenn sie bekannt sind, peremtorische Fristen zur Beendigung der Hauptsache mit der Commination, daß sonst das Depositum dem sisco adjudicitet werden solle, anzuschen; wenn sie aber nicht genau bekannt sind, oder ihr jetziger Wohnort nicht auszussorschen ist, Edictalcitationen mit geräumigen Fristen und gleichmässiger Commination zu erlassen; und ist wann sich dann keiner meldet, solche Aldjudication zu realisten. Ans die nemliche Art ist auch kunftig mit iedem veralternden Deposito zu versahren.

Strafe berjenigen , bie Depofirengelber angreifen.

Dafern, nachdem auf die Art das Depositalwesen in Ordnung gebracht worden, und darin erhalten wird, noch der Fall entstehen könnte, daß jemand Depositengelder angegriffen, und zu seinem Rußen verwendet hätte: so soll gegen denselben, nach der Berordnung wegen Bergreifung Herrschaftlicher Gelder vom 30ten November 1779, mit aller Strenge versahren, und überdas zur Erstattung des Dupli an den Fiskum angehalten werden.

Diese Verordnung ist durch den Druck bekannt zu machen und sämtlichen Obergerichten und Lemtern zuzusertigen, die sich darnach pflichtmäßig zu richten um so mehr bedacht senn werden, als dassenige Gericht, woben durch nicht genaue Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften sich ein Verlust an einem Deposito ereignet, dafür in subsidium, allenfalls in soldum haften und die Interessenten schadlos halten soll. Gegeben Detmold den 12ten Merz 1789.

Ludwig Henrich Abolph Grafzur Lippe.

The state of the s

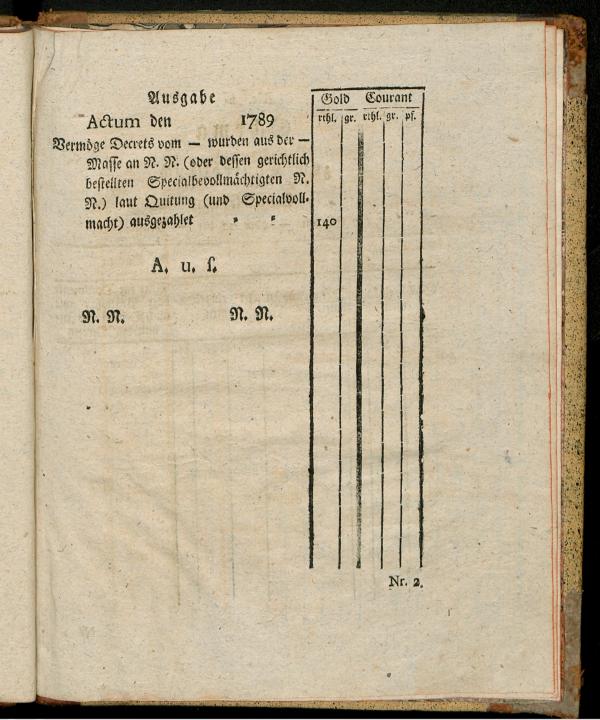
D 2

Nr I.

Shema

zum Depositenbuch

Einnahme	60	10	Co	nt	
Actum den 1789.	rthl.	gr.	rthl.	gr.	pf.
Bufolge Decrets vom — wurden von N. N.	19205				
in die — Masse (oder in Sachen —)			Per	1	
an Kaufgeldern eingezahlt	300		40	6	3
Eodem Con Transport					
wurden in Gemasheit Decrets d. d	POSITI				71
von N. N. in die nehmliche Masse an				A STATE	
Pratiosis (oder Documenten)					
Sales of A Sales is the miner assembly are set		XI.			
geliefert					
A, u. f.					
n. n. n. n.	=.7				
(Curator) (Rendant)					
Actum den 1790					1
The was the state of the Control of			trot		
Jack M. Company of March					1
THE PARTY OF THE RESERVED OF					1
Farmul Ave M	in l			1	1



Nr. 2.

Schema

zum Controllbuch

Depositum

in Sachen - ober in ber - Maffe

An G	elbe	+		Un Sachen
Soll einkom= men	Datum und In halt des Des crets	311	eingekoms men.	Was für Documente oder Pratiofa, wie auch Datum und In- halt des Decrets
rthl. gr pf.		rthl.	gr. pf	
		\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		
Ni Si				

Nr. 3.

Nr. 3.

Shema

zur Depositentabelle.

Benennung Mann I der Sachen Depositu voer bermafe feinen		bis jum less			Rechnungs						Ausgabe des letten Jahrs			Jeßiger			Bestand 1 Baar		
fen. Nr. 1.	fang genoms men hat.	nun thl.	geja gr.	pf.	thi.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thi.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
							-				1500		-1-					100	
	54.70									. 76									70
	一个																		
																			-
						1												20 14.	
	THE REAL PROPERTY.	1															T		
					4														
			FV.		200	1			7						1				
					13		3												
		1																	
	3×4 50						*							2					7.
		1	F 9.							70.4			57		4	1			
	AT EN	1														1			
			1	1	450				1										
					100									1		10			

mente wie d In-

Vr. 3.

Verte

